

Importe von verpackten Waren



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen

Bisher konnte ein Importeur zunächst die verpackten Waren auf Lager legen und erst „beim Lageroutput“ (z.B. bei Lieferung an die nachgelagerte Vertriebsstufe) entpflichten. Ab 01.01.2015 müssen Importeure die importierten Verpackungen zum Zeitpunkt des Imports (Lagerinput) entpflichten.

Da tausende Unternehmen sowohl Waren im Inland abpacken als auch verpackte Waren importieren, mussten diese von der derzeitigen Entpflichtung bei Lageroutput auf eine gemischte Entpflichtung Lagerinput/-output umstellen.

Mit der folgenden vereinfachten Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen kann das Problem gelöst werden. Diese Methode kann auch bei importierten Serviceverpackungen und bei Eigenimporten angewendet werden.

Grundsätzliches

Generell gilt, dass Verpackungen die per Stichtag 31.12.2014 auf Lager liegen und nach der „alten“ Rechtsordnung entpflichtet wurden auch in der „neuen“ Rechtsordnung ab 01.01.2015 als entpflichtet gelten. Verpackungen die per Stichtag 31.12.2014 auf Lager liegen und nach der „alten“ Rechtsordnung nicht entpflichtet wurden sind bei Inverkehrsetzung ab 01.01.2015 zu den Regeln der neuen Rechtsordnung zu entpflichten.

Vereinfachte Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen

- a) Am 31.12.2014 werden die direkt importierten (nicht bereits vom ausländischen Lieferanten entpflichteten) verpackten Waren, die auf Lager liegen, erhoben (rechnerische oder physische Inventur).
- b) Während des Jahres 2015 wird fingiert, dass die Verpackungen jener Waren, die aus dem Ausland stammen, an einen Abnehmer in Österreich geliefert und beim Lageroutput entpflichtet werden, mengenmäßig den nicht entpflichteten Importen (Lagerinput) entsprechen. Die „outputseitige Betrachtung“ ist also eine vereinfachte Methode der Packstoffermittlung der Importe. Die bestehende Materialwirtschaft muss dafür nicht umgestellt werden, weil es unterjährig bei einer rein outputseitigen Entpflichtung bleibt.
- c) Am 31.12.2015 wird wieder für die direkt importierten (nicht bereits vom ausländischen Lieferanten entpflichteten) verpackten Waren Inventur gemacht und der Lagerbestand mit jenem vom 31.12.2014 verglichen. Ist die Lagermenge höher, waren die Importe höher als der Output (Nachzahlung der Differenz), ist sie geringer, so waren die Importe geringer (Gutschrift der Differenz). Die Korrektur muss im Rahmen der Jahresabschlussmeldung erfolgen.
- d) Für die Folgejahre ab 2016 kann sinngemäß vorgegangen werden.